

DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG UND FERNSTUDIUM E.V.
GERMAN ASSOCIATION FOR UNIVERSITY CONTINUING AND DISTANCE EDUCATION

Landesgruppe Mitteldeutschland

Geschäftsordnung

1 Zielsetzung

Die Landesgruppe MITTELDEUTSCHLAND (LG MD) hat die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung insbesondere vor dem Hintergrund der Besonderheiten der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit, soweit Hochschulen oder hochschulnahe Einrichtungen in institutioneller Form daran beteiligt sind.

Die Mitglieder der LG MD verfolgen durch den Zusammenschluss insbesondere die Ziele,

- eine Plattform zu bilden für die Diskussion aller theoretischen und praktischen Dimensionen der Weiterbildung an Hochschulen;
- das allgemeine Verständnis für die Hochschulweiterbildung zu fördern;
- eine Infrastruktur aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln für die institutionsübergreifende Entwicklung, Verbreitung und Qualifizierung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung;
- Forschung und Entwicklung zur Weiterbildung an Hochschulen zu initiieren und zu fördern und sich an entsprechenden Projekten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen;
- eine spezifische Interessensvertretung für Hochschulweiterbildung zu fördern.

2 Organe der LG MD

Die Organe der Landesgruppe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecher/innenrat.

3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der LG MD kommen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
2. Die Mitglieder der LG MD treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den Versammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Mitglieder der LG MD statt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesgruppe, es sei denn, die Entscheidung obliegt dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF,
 - Wahl der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Sprecher/innenrates,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecher/innenrates,
 - Empfehlung über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung der Landesgruppe,

- Beschluss über die Stimmberechtigung und die Vertretungsberechtigung in Zweifelsfällen nach Ziff. 5. Abs. 3 und über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Ziff. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Sprecher/innenrates einberufen und geleitet, es sei denn, die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgte (gilt auch auf elektronischem Wege). Sie ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
 8. Im Falle von Abstimmungen hält jedes Mitglied der LG MD eine Stimme. Die Mitglieder können sich vertreten lassen oder dem Sprecher/innenrat die Entscheidung im Vorhinein schriftlich mitteilen. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind jedoch nicht zulässig.
 9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über Ort, Zeit, Anwesenheit, Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse enthält. Der/die Protokollführer/in wird von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist der/dem Vorsitzenden der DGWF zuzustellen.

4. Sprecher/innenrat

1. Der Sprecher/innenrat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Sprecher/innenrates werden von der Mitgliederversammlung der LG MD für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecher/innenrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
4. Dem Sprecher/innenrat obliegt es, die Geschäfte der LG MD zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Sprecher/innenrates und der Landesgruppe.
5. Der Sprecher/innenrat vertritt die LG MD innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
6. Der Sprecher/innenrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Die/der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden ab.
7. Die/der Vorsitzende kann Beschlüsse des Sprecher/innenrates auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern die stellvertretenden Vorsitzenden damit einverstanden sind.
8. Über die Beschlüsse des Sprecher/innenrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Sprecher/innenrat informiert die Mitgliederversammlung über seine Beschlüsse. Ein Exemplar der Niederschrift wird der/dem Vorsitzenden der DGWF zugestellt.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der LG MD sind alle Mitglieder der DGWF gem. § 6 Abs. 1 und 2 der DGWF-Satzung, die ihren Sitz im Bundesland Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen haben. Liegt der Mitgliedschaft in der LG MD eine institutionelle Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 (a) oder Abs. 2 der DGWF-Satzung zugrunde, bedarf es der Vertretungsberechtigung.
2. Assoziierte Mitglieder verfügen nicht über das passive Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gibt es Zweifel über die Stimmberechtigung oder die Vertretungsberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet abschließend. Wird der DGWF-Vorstand angerufen, hat das keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.
4. Die Mitgliedschaft in der LG MD endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Ziff. 5 Abs. 1 oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber dem DGWF-Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres.

6. DGWF und LG MD

1. Die LG MD wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF-Vorstandes. Das gleiche gilt für die Geschäftsordnung. Der DGWF-Vorstand soll die LG MD nur auflösen oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Landesgruppe dies empfiehlt.
2. Die/der Vorsitzende des Sprecher/innenrates der LG MD ist gemäß der DGWF-Satzung § 10 Abs. 1 Mitglied des DGWF-Vorstands.
3. Beschlüsse der LG MD und ihres Sprecher/innenrates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
4. Die LG MD kann ein eigenes Konto führen, wenn es der Umfang oder die Art ihrer Geschäfte erforderlich macht. Die Kontoführung unterliegt der Rechnungsprüfung gem. DGWF-Satzung.
5. Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe
am 04. April 2014 in Leipzig

Vom Vorstand der DGWF genehmigt

auf der Vorstandssitzung
am 24. September 2014 in Hamburg